Schaft heraufbeschworene Gefahr niemals unberücksichtigt bleiben, selbst dann nicht, wenn außergewöhnliche Schuldminderungsgründe im Sinne des § 14 StGB vorliegen.

Es ist erforderlich, das Verhältnis zwischen der subjektiven tatbezogenen Haltung des Täters und der objektiven Schwere herauszuarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen gilt der Grundsatz, daß die Schuld eines Menschen um so schwerer wiegt, je bewußter die Tat mit ihren Folgen und Umständen vollbracht bzw. je verantwortungsloser die Pflichtverletzung hinsichtlich der voraussehbaren und vermeidbaren Folgen war (vgl. dazu auch §§11 und 12 StGB). Dieser Grundsatz bezieht sich nur auf die Graduierung des Verschuldens innerhalb einer Schuldart und deren Form. Er dient nicht dazu, die gesetzlich geregelten Vorsatz- und Fahrlässigkeitsformen untereinander abzustufen;

die Schuldart. Zwar kann im Einzelfall eine fahrlässig begangene Tat (zum Beispiel ein fahrlässig herbeigeführter schwerer Verkehrsunfall mit schweren Folgen) auch in der Schuld des Täters schwerer sein als eine vorsätzliche Tat (zum Beispiel eine leichte vorsätzliche Körperverletzung). Vorausgesetzt jedoch, daß in objektiver Hinsicht Straftaten von 'etwa gleicher Schwere vorliegen, gilt der Grundsatz, daß der Vorsatz in sich einen schwereren Schuldgehalt birgt als die *Fahrlässigkeit*. Das StGB behandelt daher auch Vorsatz und Fahrlässigkeit als Schuldarten, die von der Schwere der Schuld her sowie von dem sich in ihnen ausdrückenden unterschiedlichen Verhältnis zu den Normen des sozialen Zusammenlebens unterschiedliche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortung erfordern;

der geistige Hintergrund der jeweiligen Verhaltensentscheidung. Davon ausgehend, daß der Mensch als selbstbewußtes und zur Selbstbestimmung fähiges Wesen auch Verantwortung Tür seine eigene geistige Entwicklung und die daraus entspringenden Entscheidungen trägt, ≽ilt der Grundsatz, daß die Schuld um so schwerer viegt, je sozial negativer der geistige Hintergrund var, der die Entscheidung zur Tat mitbeitimmte;

ein viertes Kriterium ergibt sich aus dem Vergleich zwischen der mit der Tat bewiesenen Verantwortungslosigkeit und dem bisherigen gesellchaftlichen Verhalten des Täters. Als allgemeiner Grundsatz gilt: Die Schuld eines Menschen viegt um so schwerer, je mehr das zur Aburteiung stehende Verhalten Ausdruck einer bereits

in verschiedenartiger Form bewiesenen *sozialen* Fehlhaltung der Persönlichkeit ist;

die Selbstbestimmungsfähigkeit und die Möglichkeit zum Erwerb sozialer Reife. Hierher gehören insbesondere Fragen der entwicklungsbedingten Besonderheiten bei Jugendlichen und Probleme des Altersabbaus. Da der soziale Reifungsprozeß eines Menschen mit dem Erwerb der Volljährigkeit noch nicht vollendet ist, ist herauszuarbeiten, welches Maß an Reife der Täter erreicht hat und in welchem Verhältnis dazu die Tatentscheidung steht.

Bei Menschen im höheren Alter vollzieht sich ein gewisser *Altersabbau*, der die Fähigkeit zur verantwortungsbewußten Selbstbestimmung herabsetzen kann. Daher ist stets zu prüfen, ob eine durch Altersabbau bedingte Schuldminderung gegeben ist;

der Schuldanteil des einzelnen, wenn eine Tat von mehreren Personen vorsätzlich begangen wurde (vgl. § 22 StGB) oder wenn sie durch das fahrlässige Verhalten mehrerer Personen entstand. Hier gilt der Grundsatz, daß unter Berücksichtigung des objektiven Tatanteils auch der spezifische subjektive Anteil am Zustandekommen der Gesamttat und der Grad der Schuld in Ansehung des gesamten Geschehens zu bestimmen ist;

das Verhältnis zwischen den objektiven Ursachen und Bedingungen der Tat auf der einen Seite und den subjektiven Schuldmomenten - wie Herausbildung von Einstellungen, Emotionen, Fähigkeiten, Motiven und Tatentscheidung auf der anderen Seite. Hierzu ist zunächst ausdrücklich festzustellen, daß jede vereinfachende oder gar mechanische Betrachtung notwendig zu Fehlentscheidungen führen müßte. Die objektiven Ursachen und Bedingungen einer Straftat betreffen immer eine Vielzahl wechselwirkender Faktoren, die auf ganz verschiedenen Ebenen wirken und unterschiedliche Funktionen im Gesamtgeschehen ausüben. Die Zusammenhänge, um die es dabei geht, können sowohl mittelbar (zum Beispiel Entstehung von Einstellungen) als auch unmittelbar sein (zum Beispiel äußere Bedingungen, die zur Motivbildung beigetragen habe). Sie betreffen immer die Lebenslage des Täters, seine Persönlichkeitsbildung und die konkrete Handlungssituation. Da im Prinzip jeder Mensch in der sozialistischen Gesellschaft zu gesellschaftlich verantwortungsbewußtem Verhalten sowohl befähigt ist als auch die objektiv reale Möglichkeit dazu hat, kann das Wirken solcher Ursachen und Be-